XVII.

Die neuesten Zustände des Peng'ab unter britischer Herrschaft.

Zweiter Artikel.

So war der Zustand und die Verfassung des Landes, welches laut der Proclamation des General-Gouverneurs im März 1849 dem britischen Reiche in Indien einverleibt wurde. Zuerst wurde in einem Präsidenten und zwei Mitgliedern eine obere Verwaltungsbehörde eingesetzt, unter welcher als executiver Stab: Commissionaire, Deputy Commissioners, Assistant Commissioners und extra Assistant Commissioners mit der Criminal-, der Civil- und fiscalischen Gewalt bekleidet, die Verwaltung übernahmen; hierbei wurde besonders berücksichtigt, daß die niederen Grade durch Eingeborene besetzt werden sollten. Mit diesen Würden wurden 84 erfahrene Männer aus dem Civil- und Militairstande bekleidet, welche, nach Lahore berufen, dort mit ihrem Wirkungskreise bekannt gemacht wurden und sofort in die ihnen überwiesenen Districte abgingen [1]). Jeder dieser Beamten mußte den ihm anvertrauten Landestheil bereisen, eine Polizei organisiren, von den

---

[1]) Die Commissionaire mit einem monatlichen Gehalt von 280 Liv. St. sind die Superintendanten der Revenuen und der Polizei, in Civilsachen kann an dieselben appellirt werden, und in Criminalsachen besitzen sie die Gewalt eines präsidirenden Richters. Die Deputy Commissioners, mit einem monatlichen Gehalt von 100 bis 160 L., sind Magistrate und Einnehmer der Revenuen und können alle Klagen, die nicht 100 L. (1000 Rupien) übersteigen, entscheiden. Die Assistant Commissioners, mit 50 bis 70 L. Gehalt monatlich, sind deren Beistand, und üben die Gewalt aus, je nachdem Fähigkeit und Erfahrung sie dazu berechtigt. Die extra Assistant Commissioners, mit 25 bis 50 L. monatlichem Gehalt, sind Eingeborene, welche die untergeordneten Geschäfte besorgen und die kleinen Streitigkeiten entscheiden. v. O.

Forts und öffentlichen Gebäuden Besitz nehmen, und da die Erndte bereits in den Feldern zur Reife gediehen war, die Einsammlung der Frühjahrs-Revenue einleiten. Nächstdem wurde eine Proclamation überall angeschlagen, welche die Ablieferung der Waffen und jedweder Kriegsmunition auf's Strengste befahl. Die Reste der Sikhs-Armee versammelten sich zu Lahore, erhielten ihren rückständigen Sold, und wurden, je nachdem die Gerechtigkeit es gebot, mit Pension in die Heimath entlassen; die Ruhe und Ordnung, mit welcher man diese strenge Maßregel in Ausführung brachte, war besonders merkwürdig. Die besten der entlassenen Sikhs-Truppen nahm die Regierung in ihren Dienst; wobei jedoch als Norm festgesetzt wurde, daß bei Bildung der neuen Regimenter zu einem aus 588 Pferden bestehenden Cavallerie-Regiment nicht mehr, als 100 Sikhs, und zu einem Infanterie-Regiment mit 4 europäischen und 16 eingeborenen Offizieren, 96 Unteroffizieren und 800 Gemeinen nicht mehr, als 200 Sikhs angeworben werden sollten. Es wurden sofort 5 Cavallerie-Regimenter, 5 Infanterie-Regimenter, 3 Batterien reitender Artillerie und 2 Compagnien Sappeure und Mineure errichtet. Zugleich errichtete man ein Kameel-Corps in Dera Ismael Khan, das so vortrefflich geordnet ist, daß ein Regiment nach den dortigen offenen und wüsten Ebenen an der Grenze nach Verlauf einer Stunde in einem Tage 60 Meilen weit gesandt werden kann. Außerdem wurde ein Guide-Corps, 840 Mann stark, errichtet, worin sich beinahe aus jedem der kriegerischen Stämme Indiens Leute befinden; Gewandtheit, Ausdauer, Muth und ein schlaues Wesen, mit soldatischem Geiste verbunden, sind die diese Truppe auszeichnenden Eigenschaften; weshalb sie auch besser bezahlt werden.

Mit Bildung dieser neuen, im Ganzen beinahe 12,000 Mann starken Militairmacht ging die Errichtung einer bewaffneten Polizei zu Fuß und zu Pferde Hand in Hand. Die eigentliche Verwaltung des Landes kam nun in Ausübung, Civil- und Criminalhöfe wurden gebildet, dem Rechte verschaffte man Achtung und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums erhob sich, wobei freilich im Laufe des ersten Jahres nicht weniger, als 8000 Verbrecher in's Gefängniß gesetzt werden mußten. Bei Feststellung der Land-Revenuen führte man ein neues Auflage- und Zoll-System ein, und die vielen fremden Münzen, deren Werth unbestimmt war, wurden nach und nach einge-

zogen; beinahe 50 Lack Rupien an Werth erhielt die Münze in Calcutta zum Umprägen.

Es sei uns vergönnt, in die einzelnen Zweige der Verwaltung einzugehen, wodurch am besten einsichtlich sein wird, wie die schlummernden Kräfte eines uncivilisirten Volkes und eines verwahrlosten Landes der Civilisation und Cultur zugeführt werden.

Die Einrichtung der Criminal-Justiz und der Polizei als der nothwendigsten Maßregeln, das Verbrechen zu verhindern, zu entdecken und den Verbrecher der gerechten Strafe zu übergeben, war nächst der Militair-Verfassung der wesentlichste Act der Thätigkeit der Regierung. Es wurde eine Sicherheits-Polizei mit einer militairischen, und eine Entdeckungs-Polizei mit einer Civil-Verfassung gebildet; erste besteht aus 6 Regimentern zu Fuß, 7,100 Mann stark, und 27 Schwadronen zu Pferde (2700 Mann), letzte bilden die Stadt-Wächter und die Constabler auf dem Lande, welche die Bewohner selbst bezahlen müssen. Das Peng'äb ist in 228 Polizei-Districte getheilt, in deren jedem ein Offizier mit ein oder zwei Assistenten und gegen 30 Mann stationirt sind, und diese Civil-Polizei umfaßt ein Corps von 6,900 Mann aller Grade. Zur Controlle dieses wichtigen Verwaltungszweiges bedient sich die Regierung der Tehsildars, d. h. der Eingeborenen, welche mit Einziehung der Revenuen vom Lande beauftragt sind. Daher ist jeder Tehsildar im Umfange seines Districts mit polizeilicher Gewalt bekleidet; die Polizeibeamten müssen sich seinen Anordnungen fügen, doch hat er nicht das Recht, dieselben abzusetzen; er muß zur Thätigkeit anregen, wenn sich Vernachlässigung zeigt, und Bestechung verhüten; er ist für deren Treue verantwortlich und auch dafür, daß keine Bedrückungen stattfinden. Zu diesem Zwecke sind Bestimmungen festgesetzt, die den polizeilichen Einfluß des Tehsildars genau bestimmen, damit seine fiscalischen und richterlichen Pflichten nicht darunter leiden. Die Polizei- und Revenuen-Gerichtsbezirke sind deshalb so eingetheilt, daß zwei oder mehrere Polizei-Bezirke unter einem Tehsildar stehen, indem nur 75 Fiscal-Bezirke vorhanden sind.

Andere Einrichtungen haben in Peshawŭr stattfinden müssen, wie solche diesem Thale am besten anpassen. In diesem District sind alle Straßen so angelegt, daß sie in Radien von der Stadt Peshawŭr ausgehen und an geeigneten Punkten von befestigten Polizeiposten besetzt

sind; desgleichen ist eine Postenlinie im Umkreise am Fuße des Gebirges errichtet. Unmittelbar außerhalb des Centrums befindet sich eine Postenlinie zum Schutze der Vorstädte der Stadt Peshawür und der Cantonnements, und der früher von tiefen Schluchten und Höhlen durchzogene Boden, wo Räuber und Mörder sich aufhielten, ist geebnet und in eine übersichtliche Fläche umgeschaffen worden. Die eine patriarchalische Gewalt ausübenden Häuptlinge der Stämme und der Dörfer sind nicht allein für ihre Leute verantwortlich, sondern auch für alle Diejenigen, die sich in ihrem Bezirke gastlich oder reisend aufhalten. Niemandem ist erlaubt, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang außerhalb der Dörfer umher zu wandern, und alle Personen, die nicht als Tagelöhner oder als dem Lager angehörig verzeichnet sind und sich innerhalb der Cantonnements aufhalten, werden bestraft; besonders streng werden Bewaffnete beaufsichtigt. Reisende müssen ihre Waffen bei dem Polizeiposten des Defilées abgeben, worauf ihnen dieselben bei der Rückkehr wieder ausgehändigt werden.

Als die wichtigste Klasse der Polizei erscheint diejenige, welche die Verbindung zwischen dem Volke und der executiven Behörde bildet und von jenem selbst besoldet wird. Die Stadtwächter nehmen die erste Stelle ein; man bezahlt sie aus einer von allen durch den Ort gehenden Handelsartikeln (besonders von Luxusgegenständen) erhobenen Abgabe, denn die Haustaxe, die sich in der Theorie als die geeignetste zeigte, ist verworfen, und an ihrer Stelle sind Thorabgaben, welche sich durch die Praxis als weniger drückend bewährten, eingeführt worden. So giebt Lahore einen jährlichen Ertrag von 2 Lacks und das geschäftsreiche Umritsir selbst 4 Lacks Rupien [1]). Was die Stadtwächter in den größeren Orten, das sind die Land-Constabler in den Dörfern. Ihren Wirkungskreis mit den Institutionen des Dorflebens in Einklang zu bringen, ihre Existenz dem Volke als etwas Nothwendiges begreiflich

[1]) Es gab früher vorzüglich drei Steuern: 1) den Dhürüt, eine Taxe, die der Kaufmann von dem auf den Markt der Städte und großen Dörfer geführten Korne bezahlt, und die sich auf 1 Procent des Marktpreises beläuft; 2) die Wüznküshie oder Gewichtstaxe; diese wird ohne Unterschied von allem zur Wage gebrachten Korne erhoben und beträgt 2 Procent; 3) den Chungie, welcher von allen Kaufmannswaaren erhoben wird, gleichviel, ob sie durch den Ort gehen oder auf dem Markte zum Verkauf kommen. Die beiden letzten Taxen sind beibehalten, die erste ist abgeschafft worden.

zu machen, ist deshalb so wichtig, weil die Bewohner in Bezug auf diese Ueberwachungen sehr empfindlich und eifersüchtig sind. Die Land-Constabler erhalten wenigstens 3 Rupien monatlich oder ein Stück Land, dessen Ertrag die Höhe dieser Summe erreicht. Mit Hilfe dieser Polizeibeamten erfolgte bald die Entwaffnung des Landes, und beinahe 120,000 Stück aller Waffen wurden nach und nach an die Depôts abgeliefert.

Eine Klasse von Eingeborenen, welche die Regierung zur Aufsuchung von Verbrechern benutzt, verdient noch Erwähnung. Es sind dies die sogenannten Spürer, Leute, die mit allen Gewohnheiten, Schlupfwinkeln, Kunstgriffen und Verbindungen der beiden vorherrschenden Verbrecher Indiens, der Dăcoitie und Thüggie, bekannt sind oder die Gaben besitzen, solche auszuspüren. Die Dăcoitie sind eine militairisch geordnete, aus Stadt- und Landbewohnern bestehende Räuberbande, deren Verwegenheit so groß ist, daß sie in starken Trupps ganze Ortschaften ausplündern und selbst bei Tagesanbruch die Häuser der Reichen angreifen. Die großen Landstraßen werden oft von ihnen unsicher gemacht, und, wenn der Raub vollbracht ist, wobei meist Mordthaten vorfallen, begiebt sich Jeder der Bande wieder in seine Heimath. Das Thüggiewesen müssen wir als bekannt voraussetzen; aber man hatte bisher geglaubt, daß seine scheußlichen Verbrechen sich nicht über den Setlej erstrecken. Die Peng'äb-Thüggs gehören ausschließlich der niedrigsten Klasse der Sikhs an und besitzen nicht die schlauen und hinterlistigen Eigenschaften der eigentlichen Thüggs, sondern sind mehr kühne und verzweifelte Straßenräuber.

In Bezug auf Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher sind die Prinzipien des Criminalgesetzes der Art, wie sie in weiser Berücksichtigung der Gemüths- und Körper-Beschaffenheit des Volkes anwendbar sind; Verbrechen, welche keine große Verderbtheit bekunden, nicht zerstörend auf die menschliche Gesellschaft einwirken und von dem Volke als verzeihlich angesehen werden, sind mit ungewöhnlicher Nachsicht behandelt worden. Dagegen verfolgten die Behörden alle zerstörend auf die Moralität und Gesellschaft wirkende und von dem Volke mit Abscheu angesehene Verbrechen mit unerbittlicher Strenge; desgleichen bestrafte man rücksichtslos alle dem öffentlichen Wohle und der Ordnung Hohn sprechende Verbrechen. Das Dăcoitiewesen ist im Peng'äb ein

nationales Verbrechen; es ist mit geschichtlichen Erinnerungen verbunden und nicht ohne Tugenden, wenngleich von sehr roher Natur, die selbst in civilisirten Ländern dem Verbrecher Theilnahme erwecken würden. In den Tagen, als sich die Sikhs zur Macht erhoben, waren die Dăcoitie die Condottieri des nördlichen Indiens; der größte Häuptling war der ärgste Bandit, und derjenige, der heute als Räuber auftrat, konnte morgen Führer einer Armee sein. Unter diesen Umständen und da gleich nach der Besitznahme des Peng'äb namentlich Umritsir und dessen Umgegend von Dăcoitiebanden heimgesucht wurden, hielten die Behörden es für geboten, gegen die Verbrecher, besonders wenn Mord oder gefährliche Verwundung stattgefunden hatte, die ganze Strenge des Gesetzes eintreten zu lassen, und alle Führer solcher Räuberhorden wurden mit dem Tode bestraft. Ein solches Verfahren hat die besten Resultate gegeben, denn das Dăcoitiewesen gehört im Peng'äb nur noch zu den seltenen Verbrechen und auch die Straßenräuberei hat in Folge der polizeilichen Anordnungen beinahe ganz nachgelassen. Mord und Todtschlag, welche mehrfach unter den Indiern aus Neid oder Rachsucht stattfinden, sind Verbrechen, die eigentlich nur an der Grenze sich ereignen und von jenen wilden Muselmännern verübt werden, die jeder Ordnung Hohn sprechen. Streitigkeiten wegen Ländereien oder anderem Besitze, die sich mehrfach in anderen Theilen Indiens, wo eingeborene Fürsten noch die Herrschaft ausüben, ereignen und in blutige Kämpfe ausarten, kommen im Peng'äb nicht mehr vor. Dagegen ist es tief zu beklagen, daß das Peng'äb von dem so manche der edelsten Stämme in Ober-Indien entwürdigenden Verbrechen des Kindermordes nicht ganz freizusprechen ist, einem Verbrechen, das sonst mit dem Rajput-Namen eng verbunden ist, dessen Ausübung die Rajputen des Peng'äb aber vergessen haben. Diese abscheuliche Auszeichnung ist hier vielmehr den Bedies oder der Priesterkaste der Sikhs eigen, mit denen einige muselmännische Secten und Abzweigungen der Khüttrie-Kaste die Schande theilen. Angeborener Stolz und widersinnige Begriffe von Heiligkeit verbieten den Bedies, Verbindungen ihrer Töchter mit anderen Stämmen einzugehen, daher sie einem frühen Tode geopfert werden; wogegen die Rajputen von Hindostan und Central-Indien ihre Töchter ermorden, weil sie ihnen die gebräuchliche Ausstattung und Hochzeits-Festlichkeiten nicht geben können. In diesem Falle kann der Antrieb zu dem Verbrechen

durch Luxusgesetze vernichtet werden, wie solche bereits in den Nordwest-Provinzen in's Werk gesetzt und vom Volke beifällig aufgenommen worden sind; aber so schwierig es ist, ein Gesetz aufzufinden, wodurch der unbarmherzige Stolz der Geburt, der Stellung und die eingebildete Heiligkeit gedemüthigt werden, so hat die Regierung doch den Entschluß gefaßt, den gesunden Sinn des Volkes dagegen zu erwecken. Es hofft die Gründe des Verbrechens dadurch zu zerstören, daß es dessen Ausübung nutzlos und widerlich macht, indem es auf die Moralität der Betheiligten wirkt und dessen ganze Scheußlichkeit dem Volke recht augenscheinlich darstellt.

Der Diebstahl hat im Peng'äb außerordentlich nachgelassen, was außer den streng polizeilichen Bewachungen auch darin seinen Grund hat, daß seit den letzten Jahren alle Lebensbedürfnisse billiger beschafft werden konnten, als es früher je möglich war, und daß die vielen öffentlichen Werke Jedermann die Gelegenheit geben, sich seinen Unterhalt zu verdienen. Viehdiebstahl und nächtlicher Einbruch sind mannigfach vorgekommen; weil jedoch der erste in einigen Gegenden als etwas Erlaubtes angesehen wird, so hat man die ganze Strenge des Gesetzes nicht für zweckmäßig erachtet und den Verbrecher meist mit körperlicher Züchtigung bestraft. Dagegen ereignet sich Kindesraub noch hin und wieder; denn häusliche Sclaverei herrschte im Peng'äb und die Kinder beider Geschlechter, besonders Mädchen, wurden öffentlich gekauft und verkauft. Dies Verbrechen ist mit 10 bis 15 Jahren Gefängniß bestraft worden.

Eine merkwürdige Erscheinung im Sittenleben der Eingeborenen ist es, daß Ehebruch, den alte Ueberlieferung nur durch Tod oder Verstümmelung zu rächen weiß, so häufig vorkommt, und es ist vielleicht kein Land in der Welt, in welchem das weibliche Geschlecht so verderbt und der Untreue ergeben ist, als im Peng'äb. Da der beleidigte Theil unter der früheren Herrschaft jedes Gesetz haßte, das ihm nicht gestattete, den Ehebrecher durch Mord zu bestrafen, so hat man sich dahin bestrebt, solche Wege aufzufinden, welche der Sittlichkeit Achtung verschaffen und dem Ehebruch Einhalt thun. Man enthält sich gänzlich der Einmischung, wo der Ehebruch offen zu Tage liegt; wo dagegen Verführung die Ursache ist, werden die schuldigen Theile vor Gericht gebracht und auf's Strengste bestraft. Verheirathete

Frauen oder eigentlich verheirathete Kinder, die sich noch nicht im Alter der Mannbarkeit befinden, werden, wenn sie ihren Gatten entflohen sind, dem elterlichen Hause oder den Verwandten zurückgegeben; aber wenn der Ehebruch festgestellt werden kann, so steht es dem beleidigten Theile frei, die Kosten der Ausstattung und die der Hochzeit zurückzufordern.

Einige nicht unerhebliche Fälle von Falschmünzerei sind vorgekommen, wobei sich ein seltenes Geschick und eine langjährige Erfahrung kund gab, und welche zur Kunde brachten, daß dies verbrecherische Gewerbe unter der Sikhs-Regierung von den Local-Kardars, die sich von den Falschmünzern eine Taxe zahlen ließen, im Geheimen begünstigt wurde. Auch das Anfertigen falscher Documente über den Rechtsbesitz von Ländereien hat Anklang bei einem Theile der Bevölkerung gefunden, weil die britische Regierung dergleichen authentische Documente in ihren Nachforschungen zum Grunde legte; aber die Peng'äbie sind in dieser Kunst so wenig geübt, daß der Betrüger stets entdeckt wurde. Meineid ist dagegen ein öfter vorkommendes Uebel, bei welchem die bis jetzt herrschenden Gesetze über Bestrafung desselben sich nicht als hinreichend erwiesen haben.

Es haben sich in den ersten beiden Jahren folgende statistische Erfahrungen ergeben:

	Bevölkerung.	Anzahl der berichteten Verbrechen.	Anzahl der entdeckten Verbrechen.	Anzahl der Personen, welche verhaftet wurden.	Anzahl der Personen, welche verurtheilt sind.	Procente der entdeckten oder berichteten Verbrechen.	Procente der Ueberführten in Folge von Verhaftung.	Verhältniß der entdeckten Verbrechen zur Bevölkerung, 1 zu:	Verhältniß der verurtheilten Verbrecher zur Bevölkerung, 1 zu:	Anzahl der Verhaftungen für die Sitzungen der Gerichtshöfe.	Verhältniß der gerichtlich Verhafteten zur Anzahl aller entdeckten Verbrechen.	Anzahl der Capital-Verbrechen.
Lahore	2,470,817											
1849 — 50		7,816	4,824	9,009	5,144	61.71	57.13	512.18	480.32	387	12.46	61
1850 — 51		7,982	5,398	9,998	5,423	67.62	54.24	457.72	455.61	424	12.73	22
Jhelum	1,116,035											
1849 — 50		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1850 — 51		3,235	2,496	4,6	2,029	77.15	43.51	447.12	550.4	432	5.77	19
Multan	500,000 (geschätzt)											
1849 — 50		3,584	1,226	3,062	1,535	34.27	50.13	407.83	325.73	207	5.92	8
1850 — 51		3,330	1,915	3,304	1,758	57.50	53.20	261.9	284.81	174	11.0	5
Leia (D. J. Khan für 1850 nicht mitgerechnet)	1,000,000 (geschätzt)											
1849		613	337	1,023	536	54.97	35.16	2967.35	1865.67	22	15.31	9
		D. G. Khan nichts	Khangürh u. Leia nichts									
1850		2,535	2,030	2,790	981	80.7	35.16	492.61	1019.36	191	10.62	14
Delhi-District 1849	—	—	—	2,179	1,653	—	—	—	186.66	—	—	—
Agra-District 1849	—	—	—	4,070	2,313	—	—	—	358.6	—	—	—
Allahabad-Distr. 1849	—	—	—	3,476	1,424	—	—	—	498.78	—	—	—
Benares-Distr. 1849	—	—	—	3,620	1,776	—	—	—	423.10	—	—	—

Für die Unterbringung und Besserung dieser verschiedenen Verbrecher wurde die Einrichtung guter Gefängnisse, verbunden mit einer dem Zwecke entsprechenden Disciplin, in's Werk gesetzt. In zwanzig Districten sind neue Gefängnisse erbaut worden, und in den anderen fünf Districten ließ die Regierung die bis dahin benutzten Gebäude auf's Zweckmäßigste in Stand setzen. Es existiren drei Klassen von Gefängnissen: Zu der ersten gehört allein das große Central-Gefängniß zu Lahore, welches aus zwei getrennten, aber in sich verbundenen Gebäuden, worin 2000 Verbrecher untergebracht werden, besteht; zur zweiten Klasse gehören die drei Provinzial-Gefängnisse zu Multan, Rawūl Pindie und Umballah, in deren jedem 800 Gefangene Raum haben und worin allein Verbrecher aus den umliegenden Districten Obdach finden. Die dritte Gefängnißklasse besteht aus 21 Gebäuden, in jedem Districte eines gelegen, mit Ausnahme der vier eben erwähnten, und wovon jedes für das Unterkommen von 258 Gefangenen eingerichtet ist, jedoch bis für 330 Mann erweitert werden kann. Im Ganzen sind die Einrichtungen für 9,800 Verbrecher vollendet. Das große Gefängniß zu Lahore besteht aus zwei kreisförmigen Gebäuden, wovon jedes mit eisernen Pallisaden umgeben ist und im Innern aus mehreren, durch Wälle gesonderten und vom Mittelpunkte nach der Umfangslinie sich hinziehenden Abtheilungen besteht; darin liegen die Gefängnisse für die männlichen und weiblichen Gefangenen, Räume für die Arbeitswerkstätten und für die einsamen Zellen. Aus der Mitte erhebt sich ein Wachtthurm, der einen freien Blick über alle Abtheilungen gewährt. In der Einschließung zwischen dem Kreiswalle und der äußeren ein Viereck bildenden Mauer befinden sich das Hospital und die Wohnungen für den Gouverneur des Gefängnisses und für die Beamten. Die Gefängnisse zweiter Klasse sind nach denselben Principien gebaut, ausgenommen, daß es hier nur einen anstatt zweier Kreise giebt. In den Häusern dritter Klasse, die von Wällen in viereckiger Form umschlossen sind, stehen die Gefängnisse in zwei Reihen und haben eine unmittelbare Verbindung mit den Arbeitsräumen; jedoch sind das Hospital, die Zellen für die Frauen und die Wohnungen der Beamten davon gesondert. Die Kosten zur Erbauung und Einrichtung all dieser Gefängnisse beliefen sich auf 4 Lack 73,000 Rupien.

Die größte Aufmerksamkeit und Fürsorge wurde dem Central-

Gefängniß zu Lahore gewidmet; nicht nur ließ sich hier mit größerer Leichtigkeit eine erlaubte Oeconomie einführen, sondern auch die Vertheilung der Arbeit, die Einrichtungen für die Gesundheitspflege, für die moralische Ausbildung und für die gesicherte Abschließung der Verbrecher konnten hier im weitesten Umfange in's Werk gesetzt werden. Das System, die Gefangenen außerhalb des Gefängnisses zu beschäftigen, hat sich als unzweckmäßig erwiesen und war die Ursache, daß sich im ersten Jahre unter den Arbeitern ansteckende Krankheiten zeigten, die eine Sterblichkeit von 8 Procent herbeiführten. Außerdem sind die Kosten und Mühen, die über weite Strecken beschäftigten Arbeiter zu bewachen, nicht unbedeutend, und dennoch kam es nur zu oft vor, daß Verbrecher entliefen. Endlich ließ sich die Arbeit nicht so vertheilen, daß man auf die körperliche Befähigung jedes Einzelnen Rücksicht nehmen konnte, denn was dem Einen leicht war, konnte einem Anderen sehr schwer sein. Dagegen läßt sich die Arbeit in den Werkstätten des Gefängnisses so einrichten, daß dem hartnäckigen Verbrecher durch härtere Arbeit größere Strafe gegeben werden kann, wogegen dem von Reue Durchdrungenen, der das Gefühl der Scham zeigt, die Demoralisation öffentlicher Schande erspart wird. Nicht zu vergessen ist, daß man in den Werkstätten jedem Gefangenen eine seinen Körperkräften, seiner Befähigung und seinem Geschick anpassende Beschäftigung zu geben vermag. Das Princip der einsamen Absperrung hat man in einzelnen Fällen beibehalten, weshalb sich auch in jedem Gefängnisse dazu dienende Zellen befinden. Der Gebrauch, einzelne Verbrecher während der Nacht anzuketten oder in Ketten zu legen, wurde nur in der ersten Zeit angewendet, ist aber jetzt gänzlich verworfen worden.

Die Verwaltung der Civil-Justiz ergab in den ersten zwei Jahren von 1849 bis 1851 nicht sehr erfreuliche Resultate; denn die Anzahl der Rechtsfälle, welche in dieser Zeit zur Entscheidung kamen, erreichte die bedeutende Höhe von 23,378 bei einer Bevölkerung von 5,086,825 Seelen [1]), ein Fall also auf je 21,751 Personen. Aber wenn man die physische, sociale und politische Verschiedenheit, welche die Einwohner der Districte des Peng'äb charakterisirt, in Betracht

[1]) Es sind hier Jhelum mit 1,116,035 Einwohnern, Lahore mit 2,470,817 Einwohnern, Leia mit 1,500,000 Einw. und Multan mit 500,000 Einw. einbegriffen: von Peshawür fehlen die Berichte. v. O.

zieht, so muß man dies Uebermaaß einigermaßen entschuldigen. So kamen im District von Umritsir gerade doppelt so viel Fälle vor, als in dem von Jhelum, und achtmal mehr, als in dem von Leia. Die größte Zahl derselben betraf Rechtsstreitigkeiten über den Werth von 300 Rupien; die Mehrheit der streitenden Parteien bestand jedoch nicht aus wohlhabenden und intelligenten Leuten, die sich selbst helfen könnten, sondern aus solchen, die in Bildung und Vermögen dem Mittelstande angehören. Diese kleinen Streitfälle wurden meist von den mit Einziehung der Revenuen beauftragten Local-Offizieren entschieden, und die Erfahrung ergiebt, daß deren Entscheidung beinahe überall im Lande mit Befriedigung aufgenommen worden ist. Die Regierung geht von dem Grundsatze aus, daß bei einem so natürlichen Volke alle Schwierigkeiten, sein Recht zu verfolgen, vermieden werden müssen, daß alle technischen, gewitzten und in Finsterniß gehüllten Formen eines Tribunals nur Unheil bringen würden. Daher werden die Verhandlungen in einer Einfachheit und Klarheit geführt, die es dem Ungebildetsten möglich machen, seine eigene Sache zu vertheidigen, wenn er seinem Ankläger gegenübersteht, und wo ein Dolmetscher nöthig ist, muß es ein Richter sein, der mit den Gesetzen vollkommen vertraut ist. Die Anwendung von Advokaten oder Vertheidigern zeigte sich in vielen Fällen als höchst verderblich, aber obgleich diesem Verfahren Schwierigkeiten in den Weg gesetzt sind, so steht es doch jeder Partei frei, sich einen Anwalt zu wählen. Die Entscheidung durch Schiedsrichter ist eine beliebte Rechtsweise; das Attribut göttlicher Beurtheilungskraft, welches die Indier ihrem geistlichen Orden zuschreiben, lebt nicht minder stark in den Herzen der Bewohner des Peng'äb. Die eingeborenen Schiedsrichter sind in Schlichtung von Privatstreitigkeiten von großem Nutzen, aber ganz besonders nützlich haben sie sich in Ausfindung der Wahrheit, in Fragen, die sich auf Forderungen beziehen, und in localen und gesellschaftlichen Angelegenheiten erwiesen. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß diese Leute scharf beobachtet und bewacht werden müssen, um Mißbräuchen vorzubeugen, damit dies System der „Pŭnchayets", in welches das Volk ein großes Vertrauen setzt und das eine seiner besten Institutionen ist, nicht in Mißcredit komme. Zu diesem Zwecke sind folgende Bestimmungen festgesetzt worden: Der vorsitzende Offizier muß prüfen, ob die Klage sich für eine Jury eignet

und dem Kläger den richtigen Weg, seine Sache zu führen, angeben; jeder Theil hat das Recht, irgend einen Schiedsrichter herauszufordern; die Schiedsrichter werden von den streitenden Parteien selbst gewählt und nur Personen von Rang oder Frauen können solche durch ihre Angehörigen oder Privat-Agenten bestimmen lassen; die Schiedsrichter müssen die Aussagen zu Protokoll nehmen, desgleichen müssen dieselben ihr Urtheil belegen, und jedes Mitglied, welches von der Majorität abweicht, hat auch seine Gründe dafür anzugeben. Alle diese Verhandlungen und Entscheidungen müssen im Gerichtshofe vorgenommen werden, woselbst die Documente darüber verbleiben. Das Urtheil geschieht in Gegenwart beider Theile, aber es erhält erst seine endliche Bestätigung, wenn der präsidirende Offizier die Gerechtigkeit desselben geprüft hat. Die jüngeren Offiziere, welche sich mit den Gesetzen, den Sitten und Gewohnheiten der Eingeborenen und mit deren Sprache noch nicht so genau vertraut gemacht haben, wie es zu wünschen ist, haben den Befehl, alle Monate über die stattgehabten Fälle und Entscheidungen an ihre Oberen Bericht zu erstatten.

Die Revenuen des Landes fallen unter die 5 Rubriken: 1) der Bodentaxe, 2) der Accise, Stempel- und Canalwasser-Abgabe, 3) des Tributes, 4) der Post und 5) der verschiedenen Abgaben. Es soll hier nur der beiden ersten speciell gedacht werden, indem der Tribut eine unbedeutende Einnahme ist, welche die Feudal-Jagirdars dem Staate anstatt der Dienstleistungen zu leisten haben. Die Einnahmen der Post sind noch nicht übersichtlich genug, und die mit der Rubrik „verschiedene Abgaben" bezeichnete Einnahme ist zu vielfachen Veränderungen unterworfen.

Die zur Bodentaxe gehörigen Einnahmen sind folgende: die Weidetaxe, die Revenuen aus den Gärten und Wäldern, die Goldwäschereien aus dem Sande des Indus, die Eisenbergwerke im Sind Saugor-Douab und die Renten von Ländereien, die entweder durch Alluvial-Absetzungen der Flüsse entstehen oder unter der letzten Herrschaft ererbt wurden oder endlich von den Eigenthümern verlassen, dem Staate anheimfielen. Es ist die Politik des Staats, sich jeder Selbstbewirthschaftung solcher Ländereien zu enthalten, weshalb dieselben verpachtet werden. Die Weidetaxe besteht aus Abgaben, die man von denjenigen Besitzern der Kameele und Viehheerden erhebt, welche von

den Weiden im Innern der Douabs Gebrauch machen; sie ist in den Multan- und Leia-Bezirken so ergiebig, daß jährlich über 130,000 Rupien daselbst einkommen [1]).

Unter der Sikhs-Regierung wurde es als ein sich von selbst verstehendes Recht angesehen, daß dem Herrscher die Hälfte aller aus dem Boden gewonnenen Producte zukomme, und in sehr fruchtbaren Gegenden wurde sogar noch mehr von den Eigenthümern entnommen. Beim Einsammeln der Bodenerzeugnisse verlor die Regierung durch Betrug, schlechte oder verschwenderische Verwaltung 10 bis 15 Procente. Wo die Abgaben statt der Producte in Geld geleistet wurden, wechselte die Einnahme von $\frac{2}{5}$ bis $\frac{1}{3}$ des Werthes derselben. Jenseits des Indus, sowie in der Provinz Multan, war dies System weniger drückend in Vollzug gesetzt worden, und der Antheil der Regierung betrug nie mehr als $\frac{1}{3}$ und fiel bis auf $\frac{1}{5}$ des Ertrages. Für Zuckerrohr, Baumwolle, Indigo, Tabak und Gemüse wurde nur Geld genommen [2]).

Als die Engländer in den Besitz des Landes kamen, wurden die mit Feststellung der Abgaben beauftragten Offiziere in die Districte geschickt, um dieselben zu bereisen und sich von dem Zustande der Ländereien und des Volkes durch eigene Anschauung zu überzeugen. Hierauf wurden die Häupter der Dörfer nach Central-Punkten berufen und daselbst nach Maßgabe der letzten drei, fünf oder zehn Jahre die Abgaben für die nächste Zeit festgestellt und zwar nur in Geld. Dies Verfahren erfolgte in zu großer Eile und durch Offiziere, denen noch die erforderliche Erfahrung fehlte; daher war die Einnahme so reducirt, daß allein von den vier Douabs, welche bisher $74\frac{1}{2}$ Lack gezahlt hatten, nur nahe an 54 Lack einkamen. Im ersten Jahre der Besitznahme des Peng'äb betrugen die sämmtlichen Revenuen 98 Lack 12,425 Rupien, dieselbe stieg jedoch im folgenden Jahre $18\frac{50}{51}$ auf 101 Lack und 85,043 Rupien und im Jahre $18\frac{51}{52}$ erreichte die Einnahme die

[1]) Es wird für das Kameel nur wenig über eine Rupie gezahlt, für hundert Schafe oder Ziegen drei Rupien, und für das Stück Rindvieh $\frac{1}{10}$ Rupie. v. O.

[2]) Im Jahre 1846 betrug die Einnahme der Sikhs-Regierung nach Angabe des Finanz-Ministers Raja Diena Nath 133 Lack und 18,087 Rupien, und zwar: Von den Kardar-Pächtern 25 Lack 49,873 Rupien, Abgaben durch die Häuptlinge der Dorfgemeinden nach Uebereinkunft geleistet 18 Lack 23,556 Rupien, und die Revenue vom Getreide ꝛc. 89 Lack 44,658 Rupien. (Ein Lack hat 10,000 Rupien, und da die Rupie etwa = $20\frac{1}{2}$ Silbergr. ist, so beträgt der Werth des Lack ungefähr 6800 Thlr. Pr. C.) v. O.

Summe von 106 Lack 9,757 Rupien, also verglichen mit dem ersten Jahre einen Mehrbetrag von 23 Lack 89,757 Rupien. Aber trotz der beträchtlichen Herabsetzung der Abgaben, wodurch die Landtaxe auf 25 Procent herabfiel, sind im Jahre 1853 unter den Landbesitzern Klagen über zu hohe Besteuerung, die in mancher Beziehung drückend gewesen sein mag, laut geworden. Es waren nämlich in den ersten drei Jahren nach der britischen Besitznahme so außerordentlich ergiebige Erndten, namentlich in Weizen und Gerste, eingetreten, wie solche seit Menschengedenken nicht stattgefunden hatten; selbst seit Jahren nicht bebaut gewesene Ländereien gaben einen ungewöhnlich reichen Ertrag, und diesem glücklichen Umstande mußte man es verdanken, daß die vielen Hunderte der entlassenen Soldateska und anderer Beamten sich dem Ackerbau widmeten. So kam es, daß der Bodenertrag die Consumtion bei weitem überstieg und bei dem Ueberfluß an Lebensmitteln die Preise derselben übermäßig fielen, denn die das Peng'äb umgebenden Länder eignen sich nicht zur Ausfuhr, Afghanistan ist in einem zu unsichern Zustande und der Transport dahin zu kostspielig, der Sind erzeugt viel mehr, als er bedarf, und Bhawŭlpŭr ist arm und dünn bevölkert, das Jhŭllŭndhŭr-Doab zwar dicht bevölkert, aber so fruchtbar, daß es hinreichenden Ertrag für seine Bewohner giebt, und endlich die im Norden wohnenden Gebirgsstämme haben nicht die Mittel, Getreide kaufen zu können. Der Verbrauch von Lebensmitteln hat zwar zugenommen, denn zwischen dem Setletj und dem Kheiber stehen mehr, als 60,000 Mann streitbare Truppen und über 300,000 Mann dazu gehörige Diener und Lagergehilfen, nicht zu vergessen, daß die umfangreichen öffentlichen Bauten, welche ununterbrochen fortgesetzt werden, die Circulation des Geldes und das Verlangen nach Nahrung vermehrten. An die im Lande stehende Armee werden ferner jährlich 165 Lack gezahlt, und, wenn man die Kosten der verschiedenen Civil-Niederlassungen und sonstigen Ausgaben in Rechnung bringt, so wird gegenwärtig das Doppelte der Revenuen des Landes in demselben verausgabt. All dieser Vortheile ungeachtet erkennt doch die Regierung, daß dem gegenwärtigen Uebel, obgleich es ein vorübergehendes ist, nur durch die liberalsten Maßregeln gesteuert werden kann; daher denn selbst ein gänzliches Erlassen der Steuern in einzelnen Fällen verfügt worden ist, und überall, wo es als gerecht erkannt wurde, eine Reduction eintrat. Die

Folgen dieses verständigen Verfahrens machen sich bereits geltend, indem die Landbauer sich zur Pachtung und Urbarmachung solcher Ländereien melden, die der Fruchtbarkeit des Bodens wegen einen gesegneten Ertrag versprechen.

In dem größeren Theile des Peng'äb sind die Landbesitzer in derselben Berechtigung, als die in den Nordwest-Provinzen des indischen Reiches. Verjährter Besitz und Eroberung haben den Lehn- und Landbesitzer zum Herrn gemacht, und die Bewohner des Peng'äb lieben es, sich auf die von dem alten Gesetzgeber Menou aufgestellten Rechte, die mit diesem Ursprung von Besitz im Einklang stehen, zu berufen. Das Freimachen des Landes von dem Jangle — dem dichten Unterwuchs aller nur erdenklichen Strauch- und verkrüppelten Baumgattungen — galt als ein berechtigter und unantastbarer Beweis vom Besitze desselben. Im Beginn des vorigen Jahrhunderts, als das mongolische Reich zu fallen anfing und die Sikhs durch Raub und Plünderung sich Macht und Ansehen verschafften, entstanden in vielen Theilen des Landes wüste Strecken, und selbst Gegenden, wie die in der Nähe von Lahore und Umritsir, bedeckten sich mit undurchdringlichem Unterholze und Gesträuch.

Die heutigen Besitzer des Bodens lassen sich unter vier Klassen bringen. Zur ersten gehören die Nachkommen der alten Besitzer, welche nach und nach den Besitz der Dorfländereien und der mit diesem Besitz verbundenen Privilegien verloren; ihr hauptsächlicher, wenn nicht alleiniger Besitz besteht in einer Kopfrente, die unter verschiedenen Bezeichnungen erhoben wird und unsicher im Werthe, wie in der richtigen Einzahlung ist. Diese Klasse hat unter den Sikhs fortwährend abgenommen und wird in wenig Jahren ganz verschwunden sein, denn die Sikhs verlangten eine sichere und ergiebige Einnahme, und die mehr arbeitsamen und einfachen Stämme maßten sich die Rechte Derjenigen an, deren Länder zu bebauen sie sich anfänglich glücklich geschätzt hatten. Einige dieser ursprünglichen Besitzer haben noch so viel Land in Händen, als sie zu cultiviren im Stande gewesen sind, und wo ihr Besitzrecht festgestellt werden konnte, ist demselben Genugthuung gegeben worden.

Die zweite Klasse sind die gegenwärtigen Besitzer des Bodens, entweder Individuen oder Corporationen. Wo das Land einer einzelnen Person oder einer aus mehreren Personen bestehenden Familie

gehört, ist ein Theil der Ländereien durch deren eigenen Pflug bebaut und der Ueberrest von Landleuten cultivirt, die entweder mit den Rechten als Pächter oder mit erblichem Besitzrechte darauf leben und eine bestimmte Rente zahlen. Bei der Art, wie die Sikhs-Regierung die Taxen feststellte, ging der größte Theil der Rente verloren, und die Einnahmen der Besitzer veränderten sich mit jedem Pächter und bestanden sehr oft nur in einer unbedeutenden Abgabe in Korn oder Geld. Die Bodenrente ist so verschieden, daß solche von 1½ Procent bis zu 25 Procent des rohen Products steigt; den höchsten Ertrag gewährt das Land in Multan und Derajat. Die Miterbschaft der Gemeinden, die Brüderschaft desselben Stammes, welche oft von einem und demselben Stammvater entspringt, ist im Peng'äb überall noch in voller Aechtheit erhalten und herrscht ganz besonders in den Theilen, wo die Hindu-Racen ihre Abstammung in Reinheit bewahrt haben. Diese Art von Lehnbesitz findet sich vorzüglich unter der Jätkaste. Jeder Theilnehmer cultivirt sein Land nach eigenem Ermessen und zahlt seinen Theil der Dorfabgabe, wie ihn die Brüderschaft festgestellt hat; jedoch wird bei solchen Lehen der größere Theil des Landes gewöhnlich von der Gemeinde bewirthschaftet; aber wo Pächter sind, verwalten diese den Boden entweder unter der Aufsicht des betreffenden Eigenthümers oder halten das Land als ein gemeinsames Eigenthum der Gemeinde.

Die erblichen Anbauer bilden die dritte Klasse und sind in vielen Gegenden sehr bedeutend. Ihr Lehnsrecht ist sehr oft kaum von dem der wirklichen Besitzer zu unterscheiden, und wo ihr Stamm mächtig und arbeitsam ist, hat er nach und nach das Recht des wirklichen Eigenthums usurpirt. Auch wo Land im Ueberfluß, dagegen nur wenige Anbauer vorhanden sind, existirt der Unterschied zwischen diesen und den eigentlichen Besitzern nur dem Namen nach. Der hauptsächlichste Unterschied zwischen dem Anbauer und dem Eigenthümer ist, daß der letzte keine Ueberrieselungsbrunnen graben darf, den Grund weder veräußern, noch belasten oder Anderen überlassen kann; dagegen ist der erbliche Anbauer nicht ermächtigt, das Land wieder an Andere zu verpachten; die Bäume, die er oder seine Vorfahren gepflanzt haben, verbleiben sein Eigenthum. Mit dem Rechte, einen Brunnen zu graben, ist zugleich der Besitztitel gegründet, weshalb über diese Frage oft sehr eifriger Streit entsteht. In der Provinz Multan ist endlich ein eigenthümliches

Lehnsrecht entstanden, indem die regierende Macht die meisten Ländereien in Anspruch nahm. Wo uncultivirtes Land sich vorfand, ertheilten die damaligen Herrscher Sawün Müll und Mulraj Patente an Individuen zur Anlage von Brunnen, und diese Anbauer zahlen nur eine höchst unbedeutende Kopfrente an den wirklichen Besitzer. Die Eigenthümer dieser Brunnen werden Chückdars, von Chück oder dem den Brunnen umgebenden Holzrahmen, genannt. In einigen wenigen Fällen erhält der wirkliche Besitzer den vierten Theil der Erndte.

Zur vierten Klasse gehören die Pächter, denen der Gutsherr nach Belieben auffagen kann; ihre Pacht ist eine gesicherte, wenn sie im Dorfe wohnen, aber zweifelhaft, wenn sie in der Nachbarschaft sich aufhalten. Diese Pächter cultiviren das Land unter der Bedingung, daß die Hälfte des Ertrages dem Eigenthümer zufällt.

Das große und wichtige Werk der Landbesteuerung, welches statistisch, fiscalisch und gerichtlich gehandhabt werden muß, wird in folgender Art geleitet. Die Grenzen der Dörfer werden festgestellt, deren Ländereien vermessen und die Karten so entworfen, daß die cultivirten, die culturfähigen und die wüsten Strecken, sowie die Brunnen genau angegeben sind; eine zweite, die sogenannte Aufnahme der Felder, geschieht allein durch Eingeborene, und es werden in derselben der Name jedes Besitzers und Anbauers, der Werth des Bodens und die darauf wachsende Getreidegattung verzeichnet. Die Abschätzungen geschehen jetzt allein durch Mitglieder der Gemeinden selbst, und die großen und reichen Landbesitzer sind für die Einzahlungen der kleinen Pächter verantwortlich gemacht. Von der höchsten Wichtigkeit ist hierbei, daß die Fragen über das Besitzrecht so geordnet sind, daß der Comfort und das Wohlbefinden des Volkes, sowie eine keiner Veränderung unterworfene Schätzung Berücksichtigung finden, wodurch allein Vertrauen und Anhänglichkeit begründet werden konnten.

Bei einfachen, dem Civilrechte angehörenden Sachen sind einzig die streitenden Theile oder deren nächste Verwandte, dagegen bei Streitfällen, die das Recht des Lehnbesitzes in Frage stellen, ganze Gemeinden betheiligt. Die Sikhs-Regierung hatte diese Rechte nie beachtet; die Kardars sowie die einflußreichen Lehnbesitzer verfuhren mit den Landbebauern, wie es ihnen genehm war. Dies war die Ursache, daß beinahe in jedem Dorfe ein Streitfall zur Sprache kam; dem geschickten

und weisen Verfahren der neuen Herrscher ist es jedoch gelungen, tausende von Fällen der Art schnell und zur Befriedigung aller streitenden Theile zu entscheiden [1]). Wer 12 Jahre in ungehindertem Besitze sich befand, dem wurde das Recht des Besitztitels zuerkannt.

Nächst der Bodenrente gewähren die Accise, die Stempel-Abgabe und die Canal-Wasser-Rente die größte Einnahme. Die Wasserrente wird von denjenigen Pächtern erhoben, die ihre Ländereien mit dem Wasser der der Regierung angehörenden Canäle berieseln; dies ist augenblicklich nur bei dem Hüsli-Canal der Fall, wo der Pächter pro Acre 2 Rupien 6 Annen und 8 Peis [2]) zahlt. Außerdem gewähren diese großen Canäle — des in der Anlage begriffenen neuen Canals wird später Erwähnung geschehen — eine Einnahme durch die Schifffahrt und die Wassermühlen. Der Hüsli-Canal giebt jährlich 76,000 Rupien.

Die Accise und der Eingangszoll waren unter Rundjit Sing sehr belästigende Abgaben, indem derselbe das ganze Land mit Wachtposten, gleich einem Netzwerk, überzogen hatte, und auf diesen unzähligen Linien jede Art Taxe, directe, wie indirecte, erhob. Es war Prinzip, von jedem Producte ohne Unterschied Abgaben zu nehmen, und ohne Rücksicht, ob es der inländischen oder der fremden Industrie angehörte; die Fabrikate von Lahore und Umritsir wurden eben so besteuert, wie die Gold- oder Eisen-Arbeiten aus Cabul. Salz, Ghy [3]), Tabak, Gemüse, ja jedes Bedürfniß des armen Mannes war der Taxe unterworfen. Artikel, welche durch das Reich geführt werden mußten, konnten ihren Markt nicht erreichen, ohne ein Dutzend Mal Abgaben entrichtet zu haben. Unter den dem Zolle, der Accise ꝛc. unterworfenen Artikeln verdient das Salz einer besonderen Erwähnung. Die berühmte Salzkette, so rauh, wüst und uneinladend sie auch erscheint, indem auf ihr weder Baum-, noch Graswuchs zu sehen ist, birgt unter ihrer Oberfläche die reichsten Mineralschätze in Eisen, Schiefer, Kohlen, Gips, Kalkstein und Steinsalz. Das Salz ist entweder in allen Richtungen

---

[1]) Es sind allein in dem District von Jüllündür im Laufe von fünf Jahren über 28,000 solcher Besitzstreitigkeiten ausgeglichen worden. v. O.

[2]) Eine Rupie hat 20 Annen, die Anne 10 Peis. v. O.

[3]) Ghy ist geschmolzene Butter, ein beinahe nothwendiges Lebensbedürfniß der Indier. v. O.

zerstreut oder liegt in Schichten, die an der Oberfläche anfangen und in undurchdringlichen dichten Massen sich bis in eine unabsehbare Tiefe hinabsenken. Das Maünd (80 Pfund) kann für 2 Anna's bis an die Oberfläche der Mine herausgeschafft werden. Es ist so reiner Natur, daß es für den Gebrauch nur gestoßen zu werden braucht, von höchst angenehmen Geschmack und krystallreiner Durchsichtigkeit; denn der röthliche Schimmer, den einzelne Theile zu Zeiten zeigen, ist nur dann sichtbar, wenn die Salzlager in zu nahe Berührung mit den Eisenadern kommen. Das Salz, welches in dem jenseits des Indus liegenden Theile der Bergkette vorkommt, unterscheidet sich von dem aus den diesseits des Flusses befindlichen Lagern wesentlich dadurch, daß es von dunklerer Farbe und von geringerer Güte ist. In den Salzbergwerken werden sieben Minen bearbeitet, die einen jährlichen Ertrag von 791,000 Maünds geben; die Bearbeitung der diesseitigen oder Trans-Indus-Minen ist erst seit Kurzem in den Händen der Regierung, weshalb deren jährlicher Ertrag noch nicht festzustellen ist. Das gewöhnliche Salz könnte in einigen Localitäten, wo der Boden mit einem dem Salpeter ähnlichen Salze angefüllt ist, gewonnen werden, aber dies wäre nicht so billig und nur mit großer Mühe zu erreichen. Das Hochgebirge in der Nachbarschaft von Mündie enthält ein unreines, stark mit erdigen Substanzen vermischtes Salz, wovon nur die für den Gebrauch der Bewohner jener Gegenden nöthige Quantität gewonnen wird.

Unter der Sikhs-Regierung bestand in Rücksicht auf die Salz-Einnahme kein System, weder ein bestimmter Zoll, noch eine geordnete Minen-Bearbeitung. Die diesseits gelegenen Minen wurden an einzelne Individuen von Rang und Einfluß verpachtet, die das Salz-Monopol so lange genossen, als sie ihren Contract erfüllten; im Uebrigen waren sie in Bezug auf die Zeit, den Ort und den Preis des Salzes keinen Beschränkungen unterworfen und konnten den Verkauf im Großen oder Kleinen einleiten und Depôts anlegen, wo es ihnen beliebte. Gulab Sing, gegenwärtig Maharajah von Cashmir, ist auf diese Weise zum reichen Manne geworden. Die jenseits des Indus gelegenen Minen konnten nicht verpachtet werden, weil die wilden Bergbewohner von Kohat den Besitz derselben streitig machten; daher zog die Sikhs-Regierung es vor, sie irgend einem Häuptling gegen einen kleinen Tribut zu überlassen.

Die britische Regierung machte dem verhaßten und drückenden Besteuerungs-System ein Ende. Den Handel im Innern des Landes gab sie völlig frei, und die Produkte desselben werden nun ohne jede Zollbeläſtigung verkauft; desgleichen können die Eingeborenen Handel und Gewerbe treiben, ohne dafür mit besonderen Abgaben belastet zu werden. Allein von 29 Artikeln wurde der Zoll aufgehoben, und nur die Grenzlinien längs des Indus und am Fuße des Himälaya behielt die Regierung bei. Seit dem Jahre 1850 gewähren die vier Artikel: Salz (12 Lack), Spirituosa und Arzneiwaaren (2 Lack), Stempel (1 Lack) und Fährzoll (1 Lack 25,000 Rupien) eine jährliche Einnahme von 16¼ Lack Rupien; aber es ist zu erwarten, daß der Ertrag aus den Salzwerken sich von Jahr zu Jahr vermehren wird, indem deren Bearbeitung gegenwärtig nach einem bestimmten System und nach allen Regeln der Kunst stattfindet.

Die beiden wichtigsten Zweige zur Hebung der Cultur eines Landes, der Straßenbau und die Anlage von Canälen, wurden einer Commission von Ingenieur-Offizieren anvertraut, an deren Spitze der Obristlieutenant Napier stand, und die durch Geschick, Umsicht und unermüdliche Thätigkeit den Charakter dieses merkwürdigen Landes so vollständig veränderte, daß frühere Reisende viele Gegenden kaum wieder erkennen würden. Bestimmte, zu allen Jahreszeiten gleich gangbare Straßen existirten im Peng'äb eigentlich nicht, selbst die Verbindungswege zwischen den größten Orten wechselten stellenweise, je nachdem der Landmann seinen anliegenden Anbau ausdehnte; ich selbst fand auf der großen Straße zwischen Lahore und Ferospur nach kaum 3 Wochen einen Theil des Weges, den ich vorher betreten hatte, beackert; der Wanderer suchte sich seinen Pfad, wo er ihm am bequemsten schien.

Die seit dem Jahre 1849 in Angriff genommenen Straßen sind nach den damit verbundenen Zwecken in Militairstraßen, in Wege für den äußeren und in Wege für den inneren Handel classificirt worden, natürlich können die für den Handel gebauten Straßen auch militairischen Zwecken dienen und umgekehrt.

Zu den Militairstraßen gehört erstens die große Hauptstraße von Lahore nach Peshawür. Mittelst einer Schiffbrücke passirt der Reisende nördlich von Ferospur den Setletj und verfolgt den Weg

auf einer guten Kunststraße über Kassur nach Lahore. Von hier an wird die Straße breiter; man überschreitet den Ravi ebenfalls mittelst einer Schiffbrücke und kommt darauf in eine flache, den Ueberschwemmungen ausgesetzte Gegend, in welcher die Straße auf einem 4 bis 5 Fuß hohen Damme fortläuft. Ueber den Bedh und den Bagh Büccha, zwei Nebenflüsse des Ravi, führen Bogenbrücken, über den ersten eine solche von einem Bogen mit 30 Fuß Spannung, über den letzten eine Brücke von drei Bogen zu je 30 Fuß Spannung. Nachdem man die Straße etwas über 50 Meilen nördlich verfolgt hat, überschreitet man unweit Wuzirabad die drei sumpfartigen Zweige des von Sealkote herabkommenden Gebirgsbaches auf drei starken Holzbrücken, wovon jede 65 Fuß lang ist. Von Wuzirabad führt eine Schiffbrücke über den sorgfältig eingedämmten Chenab nach Gujrat und dann eine aus einem Bogen von 120 Fuß Spannung bestehende Holzbrücke über den schlammigen Bhimbarbach. Nachdem 36 Meilen von Wuzirabad zurückgelegt sind, betritt man das Gebirge unweit Kharrian, durch welches die Straße gesprengt werden mußte, und in diesem Passe von 12 Meilen Länge sind mehrere kleine massive Brücken gebaut, um den Abfluß des Wassers zu bewerkstelligen. Der Theil der Straße, welcher von Jhelum über Nagail, Rawül-Pindy nach Burhan, Sidhu und Attok durch das Sind Saugor-Donab führt, hat die größten Schwierigkeiten und Kosten veranlaßt.

In der Richtung von Jhelum nach Nagail (34½ Meilen) verursachten der Rothas und die Backralla, beides plötzlichen und heftigen Anschwellungen unterworfene und einen gefährlichen Treibsand mit sich führende Gebirgsströme, deren steile Uferränder von unzähligen Schluchten durchzogen werden, so große Schwierigkeiten, daß man sich veranlaßt sah, die Straße nördlich vom Rothas auf das Dorf Diena zu führen, wodurch es möglich wurde, die Backralla nur einmal bei dem Dorfe gleiches Namens zu passiren. Es führt eine Holzbrücke von zwei Oeffnungen mit je 120 Fuß Spannung über die Diena und eine massive Brücke aus vier Bogen, jeder zu 50 Fuß Spannung, über den von der Backralla gebildeten Paß. Zwischen Jhelum und Schawa gehen zwei massive Brücken, die eine aus drei Bogen zu je 50 Fuß Spannung über die Bishendour-Nalla [1]) und die andere aus vier

[1]) Nalla bedeutet Fluß. v. O.

Bogen von derselben Spannung über die Har nalla. Die 35 Meilen lange Strecke zwischen Nagail und Rawŭl Pindie geht durch ein schlüpfriges, wellenförmiges Tafelland, welches von Felsen durchschnitten wird, die theils dicht unter der Oberfläche liegen, theils zu Tage kommen. Hier führt eine hölzerne, aus vier Bogen zu je 150 Fuß Spannung bestehende Gitterbrücke über den Sohan oder Sawan, einen kleinen Nebenfluß des Indus. Auf dem Wege von Rawŭl Pindie nach Burhan (31 Meilen) tritt die Straße nach 15 Meilen in die Margalla-Berge (durch welche bereits Kaiser Schah Jehan einen mit großen Kalksteinblöcken gepflasterten Weg gebahnt hatte, wie eine Inschrift in den Felsen anzeigt); dort wurde die alte Straße aufgegeben und ein neuer breiterer und in einer mehr directen Richtung gehender Weg durch die Felsen gesprengt. Für eine leichte Beschaffung des zu den Bauten nöthigen Holzes, welches aus den Huzärabergen bezogen werden mußte, machte man den Harrufluß durch Wegsprengung der Felsen flößbar.

Die Strecke des Weges von Burhan nach Sidhu oder Attock (28 Meilen lang) ist durch die Ueberbrückung des in einem tiefen Thale fließenden Harruflusses ganz besonders interessant. Das heftig strömende Wasser dieses malerisch schönen Gebirgsflusses windet sich in einem Bette, dessen Uferränder von schlangenartigen Schluchten zerrissen sind und sich unaufhaltsam in die hochgelegenen Länder hineinziehen, welche die Ebenen von Chŭch begrenzen, wodurch dem Harru ein weites angeschwemmtes Thal geöffnet ist. Mittelst einer hölzernen Brücke von 130 Fuß Länge überschreitet man diesen Nebenfluß des Indus, dann geht die Straße bis wenige Meilen vor Attok durch ein ebenes Land, wird allmählig ansteigend und senkt sich in leichten Windungen längs den hier den Indus umgebenden Kalkfelsbergen in das Bett dieses Flusses, den man vermöge einer stehenden Schiffbrücke an der Stelle überschreitet, wo sich der Cabulfluß in ihn ergießt. Man hat diesen Punkt als Uebergang gewählt, um die steilen Abhänge des Gidargŭlla-Passes zu vermeiden; deshalb windet sich die Straße in leichten Biegungen, welche auf in den Kalkfelsen gebauten Gallerien ruhen, längs den beiden rechten Ufern des Indus und des Cabul, und der Weg um den Gidargŭlla-Paß wurde durch eine aus drei Bogen zu je 20 Fuß Spannung bestehende Brücke bewerkstelligt. Der Weg

von Attok nach Peshawŭr führt durch ein von vielen Gebirgsbächen durchschnittenes Land, und nicht weniger als eilf verschiedene Brücken, worunter die Bogenbrücke über die Bara die bedeutendste ist, mußten gebaut werden.

Diese merkwürdige Straße von 275 Meilen Länge, welche in dem Berichte als noch in der Ausführung begriffen angegeben wird, ist gegenwärtig vollendet [1]); an derselben entlang zieht sich auch bereits bis Peshawŭr die große Telegraphenlinie, wodurch Calcutta mit der äußersten Station des Nordens über Benares, Canpure, Allahabad, Agra, Delhi und Lahore in eine momentane Verbindung gebracht ist. An der Straße sind in geeigneten Entfernungen Bangalow's gebaut, in denen der Reisende gegen eine kleine Vergütigung Wohnung und Bedienung findet. Die Anpflanzung von Bäumen zu beiden Seiten der Straße wird in wenig Jahren der baumlosen Gegend einen hohen Reiz verleihen und dem Wanderer den in diesem heißen Klima so erwünschten Schatten gewähren.

Die zweite große Militairstraße von Lahore über Umritsir nach Wŭzier Ghat ist eigentlich eine Fortsetzung der vorigen und gewährt zugleich eine mehr directe Verbindung mit Delhi über Jallŭndhŭr und Ludiana. Diese 62 Meilen lange Straße (35 Meilen von Lahore bis Umritsir) führt durch das der Ueberschwemmung ausgesetzte Barie-Douab in einer ganz flachen Gegend über drei schlammige Flüßchen, den Bhoperai, den Maonwala und den Pattie oder Pallie. Es war daher ein Damm erforderlich und außer der Erbauung einiger Brücken die Eindämmung des Bhoperai, des Maonwala und des Pattie zu bewerkstelligen; über den letzten mußte eine auf zehn massiven Bogen ruhende Kunststraße gebaut werden. Auch an dieser Straße ließ die Regierung von 5 zu 5 Meilen Baumschulen anlegen. Ueber die Beas führt bei Wŭzier Ghat eine Schiffbrücke. Die Straße ist bereits seit einem Jahre vollendet und der allgemeinen Benutzung übergeben.

---

[1]) Das Holz zu den Brückenbauten, sowie das zum Anfertigen der nöthigen Anzahl von Booten für die Schiffbrücken, war nur aus den entferntesten Gegenden herbeizuschaffen. Die Boote für den Chenab und Jhelum mußten zu Lahore gebaut und heruntergeflößt werden; dieselben sind von solcher Form, daß sie im Nothfalle als Fährboote dienen können. v. O.

Zu den neu angelegten Straßen zweiter Klasse, um den Handel des Landes und dessen Verbindungen mit den Nordwest-Provinzen Bombay und Afghanistan zu erleichtern, gehören sechs Straßen von großer Wichtigkeit. Die bedeutendste ist die Straße von Multan nach Lahore, welche von Umritsir über Botallo, Dienanüggür, Pathankote und Shapur führt. Von Multan bis Tolümba ist diese Straße getheilt; ein Weg geht längs des Jhelum und Ravie in einem großen Bogen, während eine grade Straße nach Tolümba die Entfernung um 22 Meilen verringert. Von Tolümba läuft die Straße nach Chückawatny, läßt Hürrapa am Ravie links liegen und führt über Fattehpur und Manga nach Lahore. Dieselbe wurde dem Handel bereits im Jahre 1851 geöffnet; da jedoch dieselbe durch einen sehr schweren Boden führt und an mehreren Stellen, namentlich unweit Hürrapa und an dem Ondyaraflüß, steter Ausbesserungen bedarf, so hat man angefangen, sie in eine Kunststraße zu verwandeln, und benutzt dabei die Fels- und Backsteine der Ruinen von Hürrapa. Auf dieser Straße wird die Brief- und Gepäckpost befördert, wobei man sich theils der von Ochsen gezogenen Wagen, theils der Träger bedient.

Die zweite Straße geht von Multan nach Serai Sülhu. Hier überschreitet man den Ravie auf einer Fähre, dann führt die Straße in grader Linie auf Jhüng, und über Chüpeot auf Ramnüggür, Wüzierabad und Sealkote. Sie ist ebenfalls der Vollendung nahe und wird schon größtentheils benutzt.

Eine dritte Straße führt, an die letzte anschließend, von Jhüng über den Chenab vermöge einer Fähre nach Kartarpur, auf Shahpur und Pindadün Khan, über den Jhelum auf einer Fähre, und dann längs dem rechten Ufer des Flusses nach Jhelum. Diese Straße ist nur stellenweise vollendet und noch in der Arbeit.

Wichtiger, sowohl für den Handel mit Afghanistan, als für militairische Zwecke, ist die große Straße von Lahore über den Ravie, den man auf einer Schiffbrücke passirt, nach Sheikhapura; zwischen diesem Orte und dem Flusse mußten mehrere Eindämmungen, hölzerne und massive Ueberbrückungen vorgenommen werden. Dann geht die Straße in gerader Linie nach Pindie, wo man den Chenab auf einer Schiffbrücke passirt, und windet sich weiter in westlicher Richtung auf Shapur; fünf Meilen hinter diesem Orte setzt der Reisende über den Jhelum

und geht auf den kleinen Flecken Kabru am Indus, wo eine Fähre nach dem gegenüber liegenden Dera Ismael Khan führt. Diese Straße, welche einen Theil des Landes, der bisher jeder Verbindung entbehrte, durchschneidet, ist vollendet, und ihre große Benutzung hat wesentlich zur Hebung von Dera Ismael Khan beigetragen.

Eine fünfte Straße von Dera Ismael Khan auf Jhüng, über den Ravie nach dem gegenüber liegenden Flecken Gogairah oder Cugaira, auf Depalpur, nach Rohilla, über den Setletj nach Abohür, ist für den Handel mit Delhi in Angriff genommen worden, um damit den drückenden Durchgangszöllen, namentlich dem auf Pferde, durch das Bawalpur-Land vorzubeugen. An allen diesen Straßen sind die nöthigen Brunnen angelegt, so daß es nie an Wasser fehlen kann, und bedachte Räume wurden erbaut, um Reisenden ein Unterkommen zu gewähren. Jhüng ist für den Handel ein Hauptpunkt, indem in den letzten Jahren jährlich für mehr, als 2 Lack englische baumwollene Waaren von dort nach Afghanistan ausgeführt wurden, und vom November 1851 bis Ende Januar 1852 3052 schwer beladene Kameele und 440 belastete Ochsen den Chenab auf der dortigen Fähre passirten.

Eine sechste Straße von Attok durch die Gebirge nach Futtehjhang über Chuckowal, Pind Dadan Khan und Ramnüggür auf Karmukie in die große Straße zwischen Lahore und Peshawür soll zur Erleichterung des Salzhandels in Angriff kommen. Auch auf eine directe Verbindung zwischen Kalabagh und Rotas für militairische Zwecke hat man die Aufmerksamkeit gerichtet; ob aber dieselbe bereits in Angriff genommen ist, darüber fehlen uns alle Nachrichten.

Unter den Straßen dritter Klasse wollen wir der 83¼ Meilen langen Verbindung von Kalabagh und Marry über Fattehjhang nach Rawül Pindie, welche für Fuhrwerk eingerichtet und vollständig fertig ist, gedenken. Hiermit in Verbindung soll eine Straße längs dem Indus von Kalabagh nach Attok (102 Meilen lang) gebaut werden; ungeachtet des schwierigen Felsbodens und der Nothwendigkeit einiger massiven Ueberbrückungen, ist sie doch in Angriff genommen worden, um dem Schmuggelhandel und den Plünderungen der jenseits wohnenden Stämme vorzubeugen.

Schließlich bemerken wir noch, daß es die Absicht der Regierung ist, sämmtliche Fähren nach und nach eingehen zu lassen und statt deren

Schiffbrücken aufzuschlagen; nur bei Attok soll über den Indus eine massive Brücke gebaut werden [1]).

Mit diesen Straßenbauten nahm man zu gleicher Zeit ein nicht minder bedeutendes und für den ganzen südlichen Theil des Landes segensreiches Werk in Angriff, nämlich die Anlage des großen Bary-Douab-Canals. Derselbe besteht aus einer Hauptlinie von 247 Meilen Länge, welche 6 Meilen unterhalb des alten Forts von Shahpure den Ravie verläßt, ist 120 Fuß breit, 5½ Fuß tief und führt 3000 Kubikfuß Wasser in der Secunde mit sich. Nachdem dieser Canal in einem leichten Bogen nach dem Innern des Douab 30 Meilen weit geführt ist, geht ein Zweig östlich 7 Meilen lang, theilt sich dann in zwei Ströme, wovon der eine (54 Meilen lang) noch mehr östlich, längs dem hohen, den Beas begrenzenden Tafellande gegen Sabraon, und der mehr westliche Zweig (84 Meilen lang) bei Tibrie durch das Herz der Manjha zum Kassur-Felsen führt. Der Haupt-Canal windet sich in leichten Biegungen durch die Mitte des Douab weiter und entsendet nach 50 Meilen abermals einen Zweig von 74 Meilen Länge nach Lahore. Dieser Canal nebst seinen Zweigcanälen erfordert 2 große massive Dämme, 4 Hemmungs-Dämme, 9 Regulirungs-Brücken, 12 massive Stromschnellen, 27 massive Wasserfälle mit Schlußschleusen, 93 Brücken, 41 große Schleusen, 68 kleine Schleusen, 17 Einlaß- und Ableitungs-Canäle und 136 massive Bewässerungs-Einschnitte für Ausgangscanäle.

---

[1]) Die Eisenbahn-Anlagen in Indien werden gegenwärtig mit dem größten Eifer betrieben. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Eisenbahn von Calcutta bis Delhi in 10 Jahren vollendet sein, und, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, wird man im Jahre 1870 bis Attok auf der Eisenbahn fahren. Die Strecke von Calcutta bis Burdwan ist dem Verkehr eröffnet und, wie der Friend of India den 21. December 1854 sagt: „Zu aller Welt Erstaunen haben wir bereits 350,000 Passagiere jährlich von den niederen Klassen allein; in einem Monat beliefen sich auf der Entfernung von 40 Meilen die Beiträge der 3. Klasse allein auf 9320 Rupien“ Heute kostet die Reise von Calcutta nach Benares (428 Meilen) bei einem Zeitaufwande von 5 Tagen 25 Liv. St.; per Eisenbahn wird diese Strecke in 30 Stunden zurückgelegt werden und in der 1. Klasse 6 bis 7 Liv., in der 2. Klasse 2 L. 15 Sh. und in der 3. Klasse 25 Sh. kosten. Ein im März bei W. H. Allen erschienenes Pamphlet: On Railways in India, enthält eine Karte über die projectirten und in Angriff genommenen Eisenbahnen, und giebt die erforderliche Auskunft über alles dieselben Betreffende. v. O.

Der Canal ist seiner Vollendung nahe, wenn nicht in gegenwärtigem Augenblicke bereits vollständig eröffnet. Nicht nur, daß durch eine geschickte Leitung seiner Wasser ein unbeschreiblicher Segen für die Cultur des Landes herbeigeführt wird, sondern es sind auch auf diese Weise Verbindungsstraßen erzielt worden, die nach wenig Jahren den Charakter dieses Landes verändern müssen. Denn es führen längs den Ufern dieses Canals und seiner Arme treffliche Kunststraßen, alle Ränder sind von Baum-Alleen eingefaßt, und von Ort zu Ort hat man Baumschulen angelegt, welche gleich lieblichen Hainen erscheinen. Auch an Häusern fehlt es nicht, wo der Reisende ein Unterkommen finden kann.

Ein alter Canal, der schon erwähnte Husli-Canal bei Lahore, welcher sehr vernachlässigt war, ist wieder hergestellt worden und gewährt der Regierung eine jährliche reine Einnahme von 46,797 Rupien.

Der Geist des Fortschritts, einer Civilisation, welche auf die wahren Glücksgüter der Menschen gerichtet ist und deren zeitliches und ewiges Wohl befördert, charakterisirt alle Maßregeln der britischen Regierung in Indien seit den letzten dreißig Jahren. Aber in keinem Theile dieses weiten Reiches hat sich dieses Streben, der Menschheit Wohl zu fördern, mehr gezeigt und in so kurzer Zeit größere Resultate geliefert, als in der Verwaltung des Peng'äb. Wo sonst keines Menschen Fuß den Boden betrat, beugen heute unabsehbare Kornfelder ihre schweren Aehren unter dem Drucke des Windes. So wie der Anblick des Landes mit jedem Jahre ein erfreulicherer wird, so auch der der Städte. Lahore und Umritsir werden bald neu erstanden sein; in dem ersten Orte ist durch Major Macgregor's umsichtiges Verfahren eine Straße nach der andern niedergerissen, erweitert, gepflastert und mit neuen schönen Gebäuden geziert worden, an denen man die mit so viel Geschmack und Mannigfaltigkeit der Muster angebrachten hölzernen Balkone und in durchbrochener Arbeit gefertigten Fenstergitter nicht genug bewundern kann. Ein Gleiches ist bei derselben Bereitwilligkeit der Einwohner, die sich in diesem Schönheitssinne gefallen, durch Herrn Saunders in Umritsir geschehen. Während Lahore durch seine Geldwechsler sich Bedeutung in der Handelswelt erwarb, zeichneten Umritsir's Kaufleute sich durch ihren Handel mit allen nur erdenklichen

Waaren aus [1]). Umritsir's Kaufleute sind die ältesten und reichsten des Landes, sie besitzen Commanditen beinahe in allen großen Städten Indiens, in Afghanistan, Bokhara und Cashmir. Die bedeutendsten unter ihnen sind die Nowreahs, welche einst aus Bikanier und Sodhpur einwanderten, und funfzig der größten Häuser gehören ihnen an.

Wo die Engländer in Indien erobernd vordrangen, machten sie einer verhaßten, nur von einzelnen Häuptlingen unterstützten Dynastie ein Ende, und brachten dem Volke in seiner Masse Erleichterung von seinen Lasten; aber hier im Peng'äb wurde nicht nur eine Dynastie, sondern eine Nationalität vernichtet, und die Herrschaft der Engländer ist nicht blos den Häuptlingen ein Dorn im Auge, sondern auch der Masse der Sikhs und den Hindu's. Das weise Verfahren der Engländer hat jedoch in wenig Jahren so viel bewirkt, daß dieselben als Herrscher, wenn auch nicht geliebt, so doch geachtet werden, daß die Massen sich glücklich fühlen und überall ihre Anhänglichkeit an den Tag legen und den Wechsel der Dinge preisen. Der Muselmann, den die Sikhs seit Jahren in seiner Religion auf's Härteste bedrückten, steht jetzt mit diesen in gleichem Rechte. Selbst die Tödtung des auch von den Sikhs für heilig gehaltenen Rindes ist nicht mehr behindert, sowie jede religiöse Bevorzugung oder Bedrückung verbannt wurde. Es war ein sehr richtiger Beschluß, die Tödtung des Rindes zu gestatten, ja zu befördern, und zwar gerade in dem Momente, als die Macht der Sikhs vollständig gebrochen war. Wo das Bedürfniß es gebietet, wird ihm selbst in beinahe ausschließlich von Sikhs bewohnten Ortschaften Genüge geleistet, ohne die geringste Unruhe zu veranlassen. Einen solchen Wechsel der Dinge in diesem Lande in friedlicher Weise herbeigeführt zu haben, ist der größte Triumph der Civilisation!

Das wesentlichste, ja das wahre Mittel zur sittlichen Hebung des Volkes, sowie sich dessen Liebe zu erwerben, ist ein verständiges Erziehungs-System. Die Erfahrung hat leider gezeigt, daß in Leia und in Peshawŭr wenig Resultate für jetzt auf diesem Wege zu erwarten sind. Dagegen geben die übrigen Theile des Peng'äb, verglichen mit

---

[1]) Es sind seit zwei Jahren zwei große Handelsmessen im Sind angeordnet worden; die erste beginnt in Kurachie am 1. December und dauert 60 Tage, die zweite zu Sakkar am 1. Januar und dauert 45 Tage. Auf diesem Wege allein werden jährlich für 1½ Mill. Pfd. Sterling englische Waaren nach Persien eingeführt. v. O.

der Präsidentschaft Agra, bereits ein sehr erfreuliches Resultat [1]). Es giebt drei Arten von Schulen, nämlich für Hindu's, Muselmänner und Sikhs; in den ersten lernen die Zöglinge Schreiben und die Anfangsgründe der Arithmetik in Hindu-Charakteren; in den Schulen der Muselmänner wird der Koran im Arabischen und die Didactik und die poetischen Werke des Jadi im Persischen (Gulistan und Bostan) gelesen; und in den Sikhsschulen endlich lehrt man den confusen Grunth im Gurmŭkkie oder die Glaubenslehren von Nanŭck und Garu Govind. In den die Mehrzahl bildenden persischen, arabischen und Gurmŭkkie-Schulen sind die Studien hauptsächlich heiligen Büchern, die durch ihre classische Wortspielerei dem Lehrer, wie dem Schüler, gleich unverständlich sind, gewidmet. Sehr merkwürdig ist es, daß eine Erziehung des weiblichen Geschlechts in allen Theilen des Peng'äb zu finden ist. Die Lehrenden sind Frauen, und sie selbst, wie ihre Schülerinnen, gehören zu den drei großen Stämmen des Landes [2]).

Die Erfahrungen, welche sich in andern Theilen Indiens zeigen, daß die Erziehung sich immer nur auf bestimmte Kasten, als Bramines, Banjas und Kaynths erstreckt, während die großen Grundbesitzer und kleinen Ackerbautreibenden unwissend bleiben, ergeben sich auch im Peng'äb. Jedoch haben hier die Anregungen der Briten unter allen Klassen das Verlangen nach Belehrung hervorgebracht, der Andrang zu den Schulen hat zugenommen und in allen Theilen des Landes sind neue Schulen entstanden. Die Regierung errichtete zugleich zu Umritsir ein Collegium, worin die Zahl der täglichen Schüler bereits über 200, von denen der vierte Theil sich dem Studium der englischen Sprache widmet, beträgt. Lesen, Schreiben, Arithmetik, Elementar-Geo-

---

[1])

District (1850—51)	Eine Schule auf	Ein Schüler auf
Lahore	1783.98 Ew.	214.85 Ew.
Jhelum	1441.90 =	193.10 =
Multan	1666.66 =	210.88 =
Agra, Präsidentschaft . . .	2912.20 =	326 14 =

[2]) Die Schulhäuser sind sehr ursprünglich, entweder eine Privatwohnung, oder das öffentliche Dorfgebäude, der Schatten eines Baumes, oder der Hof eines Tempels; die Schulen der Muselmänner stehen beinahe immer in Verbindung mit der Moschee. v. O.

metrie und Geographie werden daselbst hauptsächlich gelehrt. Aber es ist höchst merkwürdig, daß sowohl in Umritsir, als in Lahore, alle Welt sich bestrebt, die englische Sprache zu lernen; viele Edle lassen ihren Söhnen Privatstunden geben und scheuen weder Kosten, noch Mühe. Außerdem werden in Umritsir Hindu, Persisch, Arabisch, Sanskrit und Gürmükkie gelehrt; $\frac{1}{5}$ der Schüler sind Sikhs (Jäts) und unter den Hindu's sind die Khatrie's und Braminen die vorherrschenden Kasten. Zu Lahore ist zugleich eine medicinische Schule errichtet worden, um Aerzte unter den Eingeborenen zu bilden. Desgleichen ist es im Werke, eine Civil-Ingenieurschule, ähnlich der zu Rurkie, zu errichten, um unter den Eingeborenen junge Leute zu erziehen, welche bei den stattfindenden Bauten hilfreiche Hand leisten können.

Lord Dalhousie sagt in seinem Berichte die eines großen Staatsmannes würdigen Worte: „Die Regierung muß höhere Zwecke im Auge haben, als den der Vermehrung der Revenuen, — denn wenn jenen Geltung gegeben wird, werden diese von selbst zunehmen." Und diese Ansicht hat sich hier bewahrheitet. Die Einnahmen der letzten drei Jahre sind in steter Zunahme begriffen gewesen, erreichten bereits 130 Lack und werden nach sicherer Veranschlagung mit dem Jahre 1863 die bedeutende Summe von 148 oder 150 Lack ergeben, wogegen die Ausgaben von da an auf jährlich 90 Lack veranschlagt sind, mithin ein Ueberschuß von mehr, als 50 Lack, jährlich verbleiben wird.

Schließlich sei es uns erlaubt, noch einige Worte in Bezug auf die geographische und politische Lage des indisch-britischen Reiches zu sagen. Von Zeit zu Zeit erheben sich Stimmen und oft solche, von denen man eine richtigere Auffassung über Indiens Grenzen erwarten sollte, welche in prophetischer Weise verkünden, daß die Engländer Peshawür und alles Land jenseits des Indus aufgeben und sich auf diesen Fluß allein als Grenze beschränken müssen. Allen diesen möchten wir ein für allemal wünschen, es sich begreiflich zu machen, daß der Indus allein keine politische Grenze bildet, sondern die Bergkette jenseits desselben. So sagt auch Lord Dalhousie: „Unser indisches Reich hat erst jetzt seine natürliche und am besten zu vertheidigende Grenzlinie erreicht, nämlich die Gebirgskette jenseits des Indus und Peshawür." [1])

[1]) Ich sprach dieselbe Ansicht beinahe wörtlich in meinem Werke: Reise in Ost-Indien ꝛc. 2. Thl. S. 41 im Jahre 1844 aus, sowie, daß die britisch-indische Regie-

An dieser Grenze, namentlich bei Peshawür und am Fuße der Sulimani- oder Soliman-Berge, wird der kleine Krieg mit den dortigen Räuberhorden nie aufhören. Doch von diesen ist so wenig zu besorgen, wie von den Bedrohungen des Königs von Cabul. Dost Mohamed und seine Afghanenhäuptlinge haben die Ueberzeugung gewonnen, daß sie nur im innigsten Anschlusse an die Engländer mächtig und geschützt sind, und der Dost hat in den letzten Jahren den General-Gouverneur mit Botschaften der Freundschaft und Ergebenheit überhäuft. Man wünscht ihn nicht zum Feinde, bewirbt sich aber auch nicht um seine Freundschaft, sondern läßt ihn um die der Briten werben.

Auch ist die so oft hingeworfene Ansicht unserer Tage, daß Englands Reich in Indien durch Rußland bedroht sei, eine ganz müßige, und wir haben nie begreifen können, daß selbst ein Mann, wie der Oberst Chesney, die Möglichkeit aufstellen konnte. Es ist dies nur von einem Wege aus zu bewerkstelligen, und auf diesem sind es von der äußersten Grenze Rußlands bis zum Indus beinahe 1500 Meilen durch Länder, welche, beinahe ganz Wüste, von wilden kriegerischen und treulosen Stämmen bewohnt sind, und wo oft Tage lang kein Wasser zu finden ist. Alle Bedürfnisse für Menschen und Thiere müssen mitgeschleppt werden. Als Alexander der Große seinen Marsch nach Indien antrat, waren jene Länder bevölkert und bebaut und gewährten einem Heere Alles, was es bedurfte; — doch wo damals volkreiche Städte und Gefilde blühten, sind heute Ruinen und Wüsten. Rußland hat ohne Zweifel in den letzten Jahren den Engländern Ungelegenheiten in Central-Asien bereitet, und diesen Weg wird es auch ferner verfolgen, aber damit kein erhebliches Resultat erzielen.

---

rung sehr bald durch Ereignisse gezwungen werden würde, sich des Peng'äbs zu bemächtigen. Diese Ansicht wurde damals von einigen der Directoren der Ostindischen Compagnie sehr ungern gehört und belächelt.

L. v. Orlich.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Zeitschrift für allgemeine Erdkunde

Jahr/Year: 1855

Band/Volume: 4

Autor(en)/Author(s): Orlich, von L.

Artikel/Article: XVII. Die neuesten Zustände des Peng'ab unter britischer Herrschaft 449-480